

Name der Gesellschaft:
Stettin=Swinemünder Dampfschiffahrts=Gesellschaft.

会社名：
シュテティーン=シュビーネミュンデ汽船会社

認可年月日：
1844.11.15.

業種：
汽船

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Stettin, Nr.52 (27.12.1844),
Jg.1844, SS.361-366.

ファイル名：
18441115SSDG.pdf

trium der Commission, welcher es vorbehalten bleibt, alle diejenigen Maaßregeln und Aufklärungen anzuordnen, welche sie außer den schon vorgeschriebenen etwa sonst noch in der Sache erforderlich erachten sollte;

5) der Präklusiv-Termin für die bei dem Landrath a. D. von Koeller auf Cantreck bei Gollnow zu bewirkenden Anmeldungen ist der 1ste Juni k. J.

Der Anmeldung ist beizufügen:

- A. ein Attest des Kreis-Landraths darüber, daß der Concurrent Besitzer oder Pächter eines in Altpommern in seiner alten Begrenzung belegenen Ritterguts sei;
- B. ein National der zu gestellenden Kälber mit der Angabe:
 - a) des Tags der Geburt;
 - b) der Abzeichen und Farbe;
 - c) des Geschlechts;
- C. die schriftliche pflichtmäßige Versicherung des Concurrenten, daß die angemeldeten Kälber von Kühen, die zur Zeit der Geburt in seinem Besitze sich befanden, gefallen und in seiner Wirthschaft aufgezogen sind;
- D. der Vorschlag dreier Kandidaten zu den von den Concurrenten zu erwählenden Mitgliedern der Beurtheilungs-Commission, die event. von den oben genannten drei Commissarien durch eigene Wahl würde vervollständigt werden müssen.

II. Die andere Prämie wird bei der General-Versammlung der pommerischen oeconomischen Gesellschaft im November k. J. Demjenigen zuerkannt, welcher nach Verhältniß seiner urbaren Acker- und Wiesen-Flächen den ausgedehntesten wohlgerathenen Luzernen-Bau nachweist.

- 1) In Betreff der Berechtigung zur Concurrenz gilt die Bestimmung ad I.
- 2) Die Anmeldung muß bei Vermeidung der Präklusion bis zum 15ten Juli k. J. excl. bei dem Landrath von Koeller auf Cantreck erfolgen.
- 3) Sie ist außer dem Atteste über den eigenthümlichen oder Pacht-Besitz eines zur Concurrenz befähigenden altpommerschen Rittergutes mit der pflichtmäßigen Angabe
 - a) des Umfangs der urbaren Acker- und Wiesenfläche, wo möglich unter Beifügung der Guts-Charte und des Vermessungs-Registers,
 - b) der mit Luzerne bebauten Fläche,zu begleiten.
- 4) Der Beurtheilungs-Commission, deren Mitglieder zu ernennen und bekannt zu machen ich mir vorbehalte, bleibt es überlassen, sich die zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben und zur Begründung ihres Urtheils erforderlich erscheinenden Data, nöthigenfalls durch Lokal-Recherchen mittelst einzelner abzuordnender Mitglieder, zu verschaffen.

Schließlich mache ich schon jetzt hierdurch bekannt, daß dem Antrage der pommerischen ökonomischen Gesellschaft entsprechend die Aufstellung der um die Prämie von 500 Thlr. concurrirenden Kälber

für das Jahr 1846 in Stolp
bei Gelegenheit der dort alljährlich Ende April oder Anfang Mai stattfindenden
Thierschau erfolgen wird.

Für das Jahr 1847 behalte ich mir vor, den Ort und die Zeit der Auf-
stellung zeitig bekannt zu machen. Stettin, den 11ten Dezember 1844.

Der Ober-Präsident von Pommern.

2) der Königlichen Regierung.

457) I. No. 1356. Dezember 1844.

Gesellschafts-Vertrag

für den Aktien-Verein zur Dampfschiffahrt zwischen Stettin und Swinemünde.

§. 1.

Die unterzeichneten Aktionaire vereinigen sich, vorläufig auf die Dauer
von 12 Jahren, eine Verbindung mittelst eines Dampfschiffes zwischen Stettin
und Swinemünde zu errichten, welche theils mit Passagieren und Waaren hin
und zurück, vom Frühjahr bis zum Herbst und soweit es die Jahreszeit ge-
stattet, unterhalten, theils auch zum Bugfieren von Schiffen angewendet werden soll.

§. 2.

Der Verein soll die Firma:

„Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft“

führen und seinen Sitz in Stettin haben. Die Königl. Regierung zu Stettin
und das Land- und Stadtgericht, resp. See- und Handels-Gericht daselbst ist
daher seine unmittelbar vorgesetzte Behörde und resp. sein Gerichtsstand.

§. 3.

Der Fonds des Vereins soll aus 46,000 Thlr. — Sechs und Bierzig
Tausend Thalern — gebildet werden, mit demselben soll das gegenwärtig dem
Herrn Kommerzienrath George Theodor Neumann zugehörige, nach der Sepping-
schen Methode erbaute, mit einer neuen Dampfmaschine und neuen Kesseln zu
mindestens Siebenzig Pferdekraft versehene, mit Kupfer beschlagene Dampfschiff,
welches mit hoher Bewilligung den Namen „Prinz von Preußen“ erhalten hat,
und gegenwärtig bereits in Stettin sich befindet, mit dem gesammten darauf
befindlichen Inventario von dem Eigenthümer für die Gesellschaft zu dem §. 1
angegebenen Zwecke angekauft werden.

§. 4.

Ueber die Summe der 46,000 Thlr. sollen Vierhundert Sechszig auf
bestimmte Inhaber lautende Aktien, jede zu 100 Thlr., Einhundert Thaler,
ausgefertigt werden. Die Aktien werden mit der Firma und dem Stempel des
Vereins, so wie der Unterschrift des Vorstehers der Gesellschaft versehen, und
einer jeden zwölf Dividendenscheine beigelegt; dieselben dürfen aber vor Ein-
zahlung des vollen Nominalbetrages nicht an die Interessenten verabfolgt werden.

§. 5.

Die Aktien und die Dividendenscheine sollen nach dem anliegenden Schema

angefertigt, und soll jeder Dividendenschein auf die Dividende eines Jahres gestellt und mit der betreffenden Jahreszahl versehen werden.

§. 6.

Die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien muß gegen Aushändigung der Aktien nebst den betreffenden Dividendenscheinen Zug um Zug sogleich nach erforderlicher landesherrlicher Genehmigung des Statuts erfolgen. Geschieht die Einzahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 9ten November 1843 erfolgten öffentlichen Anzeige von der Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages an den Vorsteher der Gesellschaft, so hat dieser durch einmalige öffentliche Bekanntmachung diejenigen Aktienzeichner, welche die Zahlung nicht geleistet haben, dazu namentlich aufzufordern. Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung die volle Bezahlung des gezeichneten Betrages nicht, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin von dem ersten Zeichner etwa geleisteten Abschlagszahlungen als verfallen und alle dadurch, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair zustehenden Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach dem alleinigen Gutbefinden des Vorstehers durch einmalige öffentliche Bekanntmachung. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Vorsteher der Gesellschaft neue Aktienzeichner zugelassen werden. Der Vorsteher und resp. die Gesellschaft ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 7.

Jeder Aktionair erhält nach dem Betrage seiner Einschüsse und resp. Aktien einen verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten be- und unbeweglichen Eigenthum der Gesellschaft, insofern er dessen nicht nach §. 6 verlustig geht.

§. 8.

Zu bedeutenden Reparaturen und anderen unvorhergesehenen Ausgaben soll ein Reserve-Fond gebildet und dazu zwei Procent der jährlichen Einnahme zurückgelegt werden. Alljährlich muß ultimo Dezember über die gesammte Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt und dabei von der Einnahme sämtliche Ausgaben, inclusive der während des Jahres erforderlichen Reparaturkosten, der sowohl dem Vorsteher als dem Commissionair zu Swinemünde bewilligten Entschädigung, so wie dem zum Reserve-Fond zurückzulegenden Betrage, in Abzug gebracht werden. Hiernach muß der Vorsteher auf Grund der von ihm zu führenden Bücher bis zum 15ten März jedes Jahres eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens für das verfloffene Jahr ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch eintragen; diese Bilanz ist der Regierung zu Stettin mitzutheilen.

§. 9.

Der nach dieser Bilanz sich ergebende reine Gewinn wird gleichmäßig auf die gesammte Zahl der Aktien als Dividende vertheilt, und erfolgt die Zahlung

an den Inhaber des betreffenden Dividenden-Scheins gegen Auslieferung desselben in Stettin, und zwar im Laufe des Monats April jeden Jahres, jedoch sollen noch Einrichtungen getroffen werden, daß die Auszahlung der Dividenden auch in Berlin erfolgen kann. Der Betrag der Dividende, so wie der Ort und die Zeit der Empfangnahme sollen jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Jeder Besitzer von auch nur einer Actie hat eine Stimme; von den Besitzern mehrerer Actien soll der Inhaber

von 1—3 Actien nur eine Stimme,

von 4—6 Actien nur zwei Stimmen, und

von 7 und darüber nur drei Stimmen

haben. Die Stimmenmehrheit entscheidet in allen Fällen und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehers der Gesellschaft den Ausschlag.

§. 11.

Wer in der General-Versammlung nicht erscheint, wird dem Beschluß der Mehrheit für beitreten erachtet.

§. 12.

Jeder der Actionaire ist verpflichtet, sich durch Vorzeigung seiner Actie in der General-Versammlung vor beginnender Berathung zu legitimiren.

§. 13.

Die in der Preussischen Allgemeinen Zeitung und den Börsennachrichten der Ostsee Seitens der Gesellschaft oder deren Vertreter für die Actionaire ergehenden Mittheilungen, Aufforderung zur Zahlung, Einladungen zur Versammlung und überhaupt jede Art Bekanntmachungen, die Angelegenheiten des Vereins und die Verhältnisse der Mitglieder betreffend, sind für jeden Inhaber von Actien vollkommen rechtsverbindlich insinuirte schriftliche Bekanntmachungen. Eine Mittheilung, wodurch eine Handlung oder Erklärung der Actionaire verlangt wird, muß mindestens drei Mal, das erste Mal wenigstens drei Wochen vor dem dazu bestimmten Präclusiv-Termin, in obige Blätter eingerückt sein. Geht eins derselben ein, so genügt die Bekanntmachung in dem andern allein, bis zur anderweitigen Bestimmung der nächsten General-Versammlung.

§. 14.

Es soll nur ein Vorsteher der Gesellschaft und ein Stellvertreter desselben, beide jedesmal auf drei Jahre, erwählt werden, beide müssen Actionaire der Gesellschaft sein und ihren Wohnsitz in Stettin haben oder dort zu nehmen sich verpflichten. Der Vorsteher muß jedoch Inhaber von mindestens vier Actien sein.

§. 15.

Der Vorsteher der Gesellschaft führt sämtliche Geschäfte des Vereins und vertritt denselben überall nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 9ten November 1843 (Gesetzsammlung pro 1843. No. 2391). Nur in Behinderungsfällen des Vorstehers ist dessen Stellvertreter eben so befugt als verpflichtet, denselben in allen Beziehungen zu vertreten.

§. 16.

Als Entschädigung für seine Bemühungen erhält der Vorsteher zwei Procent von der gesammten Brutto-Einnahme ohne Abzug.

§. 17.

Es soll in Swinemünde ein beständiger Commissionair angenommen und demselben als Entschädigung für seine Bemühungen zwei Procent von derjenigen Brutto-Einnahme, welche von ihm in Swinemünde bewirkt und nachgewiesen wird, noch außer der für den Vorsteher im §. 16 festgesetzten bewilligt werden. Es ist lediglich Sache des Vorstehers, denselben zu engagiren.

§. 18.

Die gewöhnlichen General-Versammlungen finden alljährlich am 15ten März, und falls derselbe auf einen Sonntag trifft, am Tage darauf in Stettin Statt. In denselben ist der Vorsteher verpflichtet, über den Fortgang des Geschäfts Bericht abzustatten und einen klaren kaufmännischen Abschluß, resp. die Bilanz über das verflossene Jahr vorzulegen.

Sollen außerdem noch andere Gegenstände zur Berathung kommen oder ein neuer Vorsteher oder Stellvertreter erwählt werden, so muß solches vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Ueber die Verhandlungen in der Versammlung soll von dem Vorsteher ein Protokoll geführt und von zweien von den in der Versammlung anwesenden Aktionairs zu erwählenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Zu den Wahlen des Vorstehers und Stellvertreters soll ein Notar oder eine richterliche Person zugezogen werden, der das Protokoll über die Wahl zu führen hat. Die Ausfertigung dieses Protokolls dient zur Legitimation des Vorstehers und Stellvertreters. Ueberdies müssen die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 19.

Im Uebrigen sollen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten November 1843 (Gesetz-Sammlung pro 1843, No. 2391) überall auf die Gesellschaft Anwendung finden.

§. 20.

Unverzüglich nach erfolgter Bekätigung dieses Statuts soll eine General-Versammlung zur Wahl des Vorstehers und Stellvertreters durch öffentliche Bekanntmachung von dem Kaufmann Herrn Joh. Fr. Feller berufen werden.

Berlin, den 22sten August 1844.

Johann Friedrich Feller. Ludwig Lessing. Wilhelm Kaeder.

Georg Theodor Neumann. Carl Wilhelm Schindler.

Julius Conrad Dannenberg. Johann Ernst Grubel.

Schema zur Aktie.

Aktie No.

über Einhundert Thaler Preussisch Courant
zur Steetin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie, der Herr hat dieselbe gegen vollgültige Zahlung des Betrages von Hundert Thalern Preussisch Courant erworben und nimmt sowohl an dem Fond als den jährlichen Ueberschüssen des Dampfschiffahrts-Geschäftes in Gemäßheit der Statuten des Vereins Theil. Stettin, den 184

Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

(Name des Vorstehers.)

Schema zum Dividenden-Schein.

Dividenden-Schein

zur Aktie der Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft No.

Gegen Aushändigung dieses Scheines empfängt der Inhaber desselben, Herr, die zu vertheilende Dividende pro 18 in dem Geschäfts-Lokale der Gesellschaft zu Stettin und Berlin laut zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung.

Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

(Name des Vorstehers.)

Daß die nachbenannten Personen:

- 1) der Königl. Commerzienrath Herr Ludwig Lessing,
 - 2) der Kaufmann Herr Wilhelm Raeder,
 - 3) der Kaufmann Herr Julius Conrad Dannenberg,
 - 4) der Kaufmann Herr Johann Friedrich Keller,
 - 5) der Magazin-Rendant Herr Johann Ernst Grubel hiersebst,
 - 6) der Kaufmann Herr Carl Wilhelm Schindler zu Frankfurt a. d. S.,
 - 7) der Königl. Commerzienrath Herr George Theodor Neumann zu Stettin,
- sämmtlich wohlbekannt, auch vollkommen dispositionsfähig, das vorstehende Statut für die Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft nebst Beilagen seinem ganzen Inhalte nach unter Vorbehalt der Landesherrlichen Bestätigung genehmigt, sich dazu bekannt und das Statut eigenhändig unterschrieben haben, wird auf Grund des darüber besonders aufgenommenen Protokolls unter des Königl. Kammergerichts größerem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift hiermit attestirt. Berlin, den 22sten August 1844.

(Attest.)

(L. S.) von Bülow.

Auf Ihren Bericht vom 4ten d. M. will Ich den, zur Herstellung einer neuen Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen Stettin und Swinemüde unter der Benennung: „Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ zusammengetretenen Verein, als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten November 1843 bestätigen und das anliegende, unterm 22sten August 1844 gerichtlich vollzogene Statut dieser Gesellschaft, zu §. 9 jedoch mit der Maafgabe: „daß die Zahlung der Dividende nicht an jeden Inhaber des Dividendenscheins, sondern nur an den darin genannten Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger zu leisten ist,“ hierdurch genehmigen. Die gegen-

wärtige Ordre ist nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin bekannt zu machen. Sanssouci, den 15ten November 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Flottwell und Uhden.

Für richtige Abschrift: Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und contrafirmirt: (L. S.) Kolbe, Regierungsrath.

Berlin, den 13ten Dezember 1844.

Das vorstehende Statut wird mit der dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15ten November d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 21sten Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

458) I. No. 1124. Dezember 1844.

N a c h w e i s u n g

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1844.

N ^o	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Koggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Centner			Hun pro Centner			Stroh pro Centner			
		rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.				
1	Stettin	1	14	9	1	4	8	1	2	6	—	—	—	21	3	1	13	4	—	18	2	—	16	9		
2	Uelam	1	14	2	1	3	4	—	28	5	—	28	5	—	19	4	1	9	5	—	20	—	—	16	6	
3	Cammin	1	18	3	1	5	4	1	1	—	—	27	8	—	17	6	1	6	5	—	15	—	—	16	6	
4	Demmin	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	1	—	—	20	—	1	3	9	—	—	—	—	—	—	
5	Fiddichow	1	15	—	1	2	6	1	2	6	1	—	—	—	18	9	1	12	6	—	15	—	—	15	—	
6	Sarz	1	15	2	1	3	—	1	2	3	—	—	—	—	21	3	1	12	6	—	16	2	—	11	9	
7	Solkow	—	—	—	1	15	11	—	—	—	—	—	27	—	—	18	3	1	11	2	—	—	—	—	—	
8	Rödenberg	—	—	—	1	9	6	—	—	—	—	—	25	—	—	18	8	1	8	2	—	—	—	—	—	
9	Greiffenberg	1	20	—	1	7	7	—	—	—	—	—	29	5	—	18	2	1	8	2	—	27	6	—	19	3
10	Greiffenhagen	1	12	—	1	1	3	—	—	—	1	2	2	—	21	3	1	9	6	—	15	—	—	13	9	
11	Platze	2	1	3	1	8	5	1	3	9	1	—	—	—	21	3	1	8	10	—	18	—	—	16	—	
12	Basewall	1	12	6	1	1	10	1	—	—	—	—	—	—	28	4	1	10	—	—	18	—	—	12	4	
13	Pris	1	8	5	1	1	2	—	28	1	—	—	—	—	—	12	7	1	7	7	—	18	9	—	16	4
14	Raugardt	—	—	—	1	5	9	—	—	—	—	—	28	3	—	17	9	1	12	—	—	—	—	—	—	
15	Stargardt	1	14	9	1	3	8	1	—	2	—	24	3	—	19	—	1	10	5	—	21	3	—	16	6	
16	Swinemünde	1	17	4	1	6	10	—	—	—	1	1	—	—	23	6	1	13	8	—	28	9	—	22	6	
17	Regenwalde	—	—	—	1	9	7	—	—	—	—	—	29	6	—	18	4	1	12	6	—	—	—	—	—	
18	Treptow a. R.	1	23	4	1	9	4	1	2	2	—	—	—	—	20	11	1	10	—	—	21	—	—	16	—	
19	Treptow a. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Uedermünde	1	19	9	1	4	9	1	—	—	—	—	—	—	22	6	1	15	—	—	20	—	—	16	6	
21	Ufedom	1	15	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	10	—	—	22	6	—	16	6	
22	Wollin	1	16	3	1	6	4	—	—	—	—	—	28	9	—	20	4	1	13	10	—	25	—	—	19	4
23	Alt-Damm	1	16	3	1	6	3	1	2	6	1	—	—	—	28	6	1	11	3	—	—	—	—	—	—	
Summa		27	24	2	25	24	6	14	16	—	15	11	5	14	19	11	29	20	—	10	20	1	—	261	6	
Fraction		1	16	4	1	5	2	1	1	1	—	28	10	—	20	—	1	10	5	—	20	—	—	16	4	

Stettin, den 17ten Dezember 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.